

1. Geltungsbereich

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Ballspielverein Kneheim von 1972 e.V. Mitgliederbeiträge.

2. Beitragsart

Durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages hat jedes Mitglied das Recht, an allen Breitensportangeboten des Vereins -mit Ausnahme der Abteilung Tennis- unentgeltlich teilzunehmen.

Abteilungen, insbesondere die Abteilung Tennis, können zur Finanzierung von Training, das nicht durch das Breitensportangebot abgedeckt ist, Zusatzbeiträge erheben.

3. Beitragshöhe und Beitragsberechnung

Beiträge gem. Generalversammlungsbeschluss vom 03.03.2017

Familienbeitrag (Ehepartner o. Lebensgefährte; Kinder bis 21. Lebensjahr)	80,00 EUR
Fußball Jugendliche (bis 21. Lebensjahr)	30,00 EUR
Fußball Erwachsene (ab 21. Lebensjahr)	60,00 EUR
Alte Herren -Aktive-	50,00 EUR
Alte Herren -Passive-	0,00 EUR
Turnen, Tanzen, Gymnastik, Tennis	30,00 EUR
	<u>Ab dem 80. Lebensjahr:</u>
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei

Die Zahlart der Beiträge ist das SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Zahlung durch Rechnungsstellung oder Barzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR je Beitragsart/Rechnung erhoben!

Die Abteilung Tennis erhebt im Rahmen der gesonderten Mitgliedschaft zusätzlich einen eigenen Beitrag mit einer eigenen Beitragsordnung.

4. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien. Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr sind generell beitragsfrei.

5. Beitragsfestsetzung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft. Der Mitglieder- und Zusatzbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag wird jeweils am 01.04. des lfd. Jahres zur Zahlung fällig.

Wird der Beitrag nach zweifacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Das weitere Vorgehen bei weiterhin nicht geleisteter Zahlung regelt die Satzung.

Anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres austreten, gilt das Abmeldedatum unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 31.12. des lfd. Jahres. Der gezahlte Beitrag wird nicht rückvergütet.

6. Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung zum 04.03.2017 in Kraft.

Im Original gezeichnet am

04.03.2017